

Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 (Fassung Februar 2008)

Das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien erlässt gemäß § 22 Abs 1 Z 16 Universitätsgesetz 2002 folgende Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002, genehmigt vom Universitätsrat in seinen Sitzungen am 24. Februar 2004, 1. Juli 2005, 14. Oktober 2005 und 18. Februar 2008.

§ 1 Grundlagen

- (1) Bevollmächtigungen können an Angehörige der Wirtschaftsuniversität Wien, die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen, erteilt werden, um Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abschließen zu können.
- (2) Die Rektorin/der Rektor kann Bevollmächtigungen unter Zugrundelegung der vorliegenden Richtlinie erteilen. Darüber hinaus ist jedes Rektoratsmitglied im jeweiligen Zuständigkeitsbereich berechtigt, bei Bedarf weitergehende Vollmachten zu erteilen. Erhöhungen der Betragsgrenzen oder der Laufzeitgrenzen können nur in Abstimmung mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen erteilt werden.
- (3) Die Vollmachten sind im Mitteilungsblatt zu verlautbaren und in einem in der Rechtsabteilung geführten Vollmachtenregister zu erfassen.
- (4) Die Bevollmächtigung kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf ist im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. (§ 37 Abs 4 Satzung der Wirtschaftsuniversität). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem Missbrauch oder Verstoß gegen die Grundsätze gemäß § 7 vor.
- (5) Soweit die Bevollmächtigungen an Funktionen gebunden sind, erlöschen die Bevollmächtigungen automatisch mit Funktionsablauf.

§ 2 Rektorat

- (1) Jedes Rektoratsmitglied kann zum Abschluss von freien Dienstverträgen und Werkverträgen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich bevollmächtigt werden.
- (2) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Infrastruktur und Personal kann zum Abschluss sämtlicher Rechtsgeschäfte in Personalangelegenheiten, insbesondere zum Abschluss, zur Änderung, Verlängerung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie von freien Dienstverträgen und von Werkverträgen, bevollmächtigt werden.
- (3) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre kann zum Abschluss von Arbeitsverträgen für Lehrbeauftragte und Tutorinnen/Tutoren bevollmächtigt werden.

§ 3 Department-Vorständinnen und Department-Vorstände, Leiterinnen und Leiter von Forschungsinstituten, Institutsvorständinnen und Institutsvorstände, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Leiterinnen und Leiter akademischer Einheiten

- (1) Department-Vorständinnen/Department-Vorständen kann über ihre Befugnisse gemäß § 27 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 hinaus die Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich der Organisationseinheit fallenden Rechtsgeschäfte ausgenommen Abs 2 erteilt werden. Die Rechtsgeschäfte müssen in Zusammenhang mit den Aufgaben der Organisationseinheit stehen. Rechtsgeschäfte über einen Wert von Euro 5.000,- inkl. USt oder über eine Laufzeit von mehr als einem Jahr sind von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen oder der/dem von ihr/ihm dazu Bevollmächtigten gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung).
- (1a) Leiterinnen/Leitern von Forschungsinstituten kann über ihre Befugnisse gemäß § 27 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 hinaus die Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich der Organisationseinheit fallenden Rechtsgeschäfte ausgenommen Abs 2 erteilt werden. Die Rechtsgeschäfte müssen in Zusammenhang mit den Aufgaben der Organisationseinheit stehen. Rechtsgeschäfte über einen Wert von

Euro 2.000,- inkl. USt oder über eine Laufzeit von mehr als einem Jahr sind von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen oder der/dem von ihr/ihm dazu Bevollmächtigten gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung).

- (1b) Institutsvorständinnen/Institutsvorständen, Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern sowie Leiterinnen/Leitern akademischer Einheiten kann über ihre Befugnisse gemäß § 27 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 hinaus die Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich der Organisationseinheit fallenden Rechtsgeschäfte ausgenommen Abs 2 erteilt werden. Die Rechtsgeschäfte müssen in Zusammenhang mit den Aufgaben der Organisationseinheit stehen. Rechtsgeschäfte über einen Wert von Euro 2.000,- inkl. USt oder über eine Laufzeit von mehr als einem Jahr sind von der jeweiligen Department-Vorständin/dem jeweiligen Department-Vorstand gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung).
- (2) Von der Bevollmächtigung gemäß Abs 1 ff sind, soweit keine Spezialvollmacht erteilt wird, ausgenommen:
1. der Abschluss, die Änderung und Verlängerung von Dienstverhältnissen sowie Kündigungen und Entlassungen,
 2. die Aufnahme von Krediten, der Abschluss von Darlehensgeschäften, das Zeichnen von Wechseln,
 3. das Führen von Rechtsstreitigkeiten und
 4. die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen oder sonstigen Einrichtungen.
- (3) Abweichend von Abs 2 kann die Bevollmächtigung zum Abschluss von Werkverträgen, freien Dienstverträgen sowie Arbeitsverträgen, die aus Drittmitteln der jeweiligen Organisationseinheit finanziert werden, für die Dauer des Projekts, höchstens aber bis zu dreijähriger Laufzeit, erteilt werden. Beim Abschluss dieser Verträge sind die universitätsinternen Regelungen, insbesondere über die Mindestinhalte dieser Verträge, einzuhalten. Ebenso kann die Bevollmächtigung für Änderungen dieser Verträge erteilt werden.

§ 4 Leiterinnen und Leiter von Dienstleistungseinrichtungen

- (1) Leiterinnen/Leitern von Dienstleistungseinrichtungen kann über ihre Befugnisse gemäß § 27 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 hinaus die Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich der Organisationseinheit fallenden Rechtsgeschäfte ausgenommen Abs 2 erteilt werden. Die Rechtsgeschäfte müssen in Zusammenhang mit den Aufgaben der Organisationseinheit stehen. Rechtsgeschäfte über einen Wert von Euro 5.000,- inkl. USt oder über eine Laufzeit von mehr als einem Jahr sind vor Abschluss vom ressortzuständigen Rektoratsmitglied oder der/dem von ihm dazu Bevollmächtigten gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung).
- (2) Von der Bevollmächtigung gemäß Abs 1 sind, soweit keine Spezialvollmacht erteilt wird, ausgenommen:
1. der Abschluss, die Änderung und Verlängerung von Dienstverhältnissen sowie Kündigungen und Entlassungen,
 2. die Aufnahme von Krediten, der Abschluss von Darlehensgeschäften, das Zeichnen von Wechseln,
 3. das Führen von Rechtsstreitigkeiten und
 4. die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen oder sonstigen Einrichtungen.
- (3) Abweichend von Abs 1 gilt für die Leiterin/den Leiter der Verwaltungsdienste sowie die Leiterin/den Leiter des Zentrums für Informatikdienste eine Betragsgrenze von Euro 70.000,- inkl. USt. Für die Einräumung von Bevollmächtigungen an die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter Einkauf und Verwaltungsdienste sowie Zentrum für Informatikdienste gilt eine Betragsgrenze von Euro 20.000,- inkl. USt. Die Beschränkung nach Abs 2 bleibt unberührt.
- (4) Abweichend von Abs 1 gilt für die Leiterin/den Leiter der Executive Academy eine Betragsgrenze von Euro 150.000 inkl. USt sowie eine maximale Laufzeit von drei

Jahren. Für die Einräumung von Bevollmächtigungen an sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Executive Academy gilt eine Betragsgrenze von Euro 15.000,- inkl. USt sowie eine maximale Laufzeit von drei Jahren. Die Beschränkung nach Abs 2 bleibt unberührt.

- (5) Abweichend von Abs 1 gilt für die Leiterin/den Leiter der Universitätsbibliothek eine Betragsgrenze von Euro 10.000 inkl. USt. Für die Einräumung von Bevollmächtigungen an sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Universitätsbibliothek gilt eine Betragsgrenze von Euro 5.000,- inkl. USt. Die Beschränkung nach Abs 2 bleibt unberührt.
- (6) Abweichend von Abs 2 kann die Bevollmächtigung zum Abschluss von Werkverträgen, freien Dienstverträgen sowie Arbeitsverträgen, die aus Drittmitteln der jeweiligen Organisationseinheit finanziert werden, für die Dauer des Projekts, höchstens aber bis zu dreijähriger Laufzeit, erteilt werden. Beim Abschluss dieser Verträge sind die universitätsinternen Regelungen, insbesondere über die Mindestinhalte dieser Verträge, einzuhalten. Ebenso kann die Bevollmächtigung für Änderungen dieser Verträge erteilt werden.
- (7) Abweichend von Abs 2 kann die Leiterin/der Leiter der Personalabteilung zum Abschluss von Arbeitsverträgen mit Ausnahme von
 1. Arbeitsverträgen mit Professorinnen/Professoren
 2. Arbeitsverträgen mit Leiterinnen/Leitern der ersten und zweiten Führungsebene
 3. Arbeitsverträgen mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Personalabteilungermächtigt werden.

Arbeitsverträge, die aus Mitteln des Kuratoriums zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien finanziert werden, können von der Bevollmächtigung umfasst sein. Alle anderen Arbeitsverträge, die aus Drittmitteln finanziert werden, sind von der Bevollmächtigung ausgeschlossen.

Ebenso kann die Bevollmächtigung für Änderungen dieser Arbeitsverträge erteilt werden.

§ 5 Projektleiterinnen und Projektleiter, Angehörige des wissenschaftlichen Personals

- (1) Projektleiterinnen und Projektleiter gemäß § 27 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 sowie Angehörige des wissenschaftlichen Personals gemäß § 26 Universitätsgesetz 2002 können über ihre gesetzlichen Befugnisse hinaus im Rahmen des jeweiligen Projekts zum Abschluss von Werkverträgen, freien Dienstverträgen sowie Arbeitsverträgen für die Dauer des Projekts, höchstens aber bis zu dreijähriger Laufzeit, im Namen der Wirtschaftsuniversität bevollmächtigt werden. Beim Abschluss dieser Arbeitsverträge sind die universitätsinternen Regelungen, insbesondere über die Mindestinhalte dieser Verträge, einzuhalten.
- (2) Ebenso kann die Bevollmächtigung für Änderungen dieser Arbeitsverträge sowie für einvernehmliche Lösungen dieser Arbeitsverträge erteilt werden.

§ 6 Lehrgangleiterinnen und Lehrgangleiter

- (1) Lehrgangleiterinnen/Lehrgangleitern kann die Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich des Universitätslehrgangs fallenden Rechtsgeschäfte ausgenommen Abs 2 im Rahmen der dem Universitätslehrgang zur Verfügung stehenden Budgetmittel erteilt werden. Dienstverträge, Mietverträge oder sonstige Rechtsgeschäfte mit mehr als einjähriger Laufzeit sind von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen oder der/dem von ihr/ihm dazu Bevollmächtigten gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung).
- (2) Von der Bevollmächtigung gemäß Abs 1 sind, soweit keine Spezialvollmacht erteilt wird, ausgenommen:
 1. Kündigungen und Entlassungen,
 2. die Aufnahme von Krediten, der Abschluss von Darlehensgeschäften, das Zeichnen von Wechseln,
 3. das Führen von Rechtsstreitigkeiten und

4. die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen oder sonstigen Einrichtungen.

§ 7 Überschreiten der Vollmacht, Sorgfalts- und Berichtspflichten

- (1) Eine Bevollmächtigung wird insbesondere überschritten, wenn ein Rechtsgeschäft in mehrere Einzelgeschäfte aufgeteilt wird, um die in dieser Richtlinie genannten Betragsgrenzen bzw. Laufzeiten nicht zu überschreiten.
- (2) Die Bevollmächtigungen sind nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz auszuüben. Die Bevollmächtigten haben sicherzustellen, dass die jeweilige Organisationseinheit über ausreichende Mittel zur finanziellen Bedeckung der Ausgaben zur Abwicklung des Vertragsgegenstandes sowie allfälliger Folgeverpflichtungen verfügt.
- (3) Die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften bei Vollmachtsüberschreitung oder Pflichtverletzung ist im Außenverhältnis nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen. Im Innenverhältnis ist die/der Bevollmächtigte ungeachtet sonstiger rechtlicher Konsequenzen zum Schadenersatz gegenüber der WU verpflichtet.
- (4) Beim Abschluss bzw. bei der Abwicklung der Rechtsgeschäfte sind gesetzliche sowie universitätsinterne Regelungen einzuhalten (zB Abgrenzung Werkverträge – freie Dienstverträge – Arbeitsverträge, Abfertigungsansprüche etc.). Sollten aus der Nichteinhaltung Kosten, insbesondere Belastungen durch Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige Nachteile entstehen, gehen diese zu Lasten der/des Bevollmächtigten bzw. der betreffenden Organisationseinheit.
- (5) § 27 Abs 4 und 5 Universitätsgesetz 2002 gelten sinngemäß. Die universitätsinternen Regelungen über die Abwicklung der Vollmachten sind einzuhalten.

§ 8 Stellvertretung

- (1) Im Fall der Verhinderung der/des Bevollmächtigten ist ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter vertretungsbefugt.
- (2) Die/der Bevollmächtigte ist berechtigt, ihre/seine Ermächtigung an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Universität weiterzugeben. Allfällige Beschränkungen der Möglichkeit zur Weitergabe (Betragshöhe, Laufzeit) sind einzuhalten. Die Weitergabe muss schriftlich erfolgen und der Rechtsabteilung bekannt gegeben werden. Die Rechtsabteilung veranlasst die Eintragung in das Vollmachtsregister und die Verlautbarung im Mitteilungsblatt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem Tag der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft. §§ 3 und 4 in der Fassung des Mitteilungsblattes 41. Stück, Nr. 186, vom 1. Juli 2005 treten mit 1. Juli 2005 in Kraft. § 3 Abs 3 u 4 in der Fassung des Mitteilungsblattes Studienjahr 2005/2006, 3. Stück, Nummer 11 vom 19.10.2005 treten mit dem Tag der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft. Die §§ 1 Abs 2, 2, 3, 4, 6, 7 Abs 3 ff, 8 Abs 2 und 9 in der Fassung des Mitteilungsblattes Studienjahr 2007/2008, 26. Stück, Nr. 146, vom 29.2.2008, treten mit 1. März 2008 in Kraft.

Für das Rektorat:
o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt, Rektor